

Neufassung vom 02. Juni 2024

Satzung
Sportverein für
Rasensport
Völklingen
Jugend e. V.

§ 1 Name, Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen **Sportverein für Rasensport Völklingen Jugend** (**Kurz: SVR Völklingen Jugend**).
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Völklingen. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Völklingen eingetragen werden und führt den Zusatz „e.V.“.
Die Adresse der Geschäftsstelle ist Hixbergerstraße 81, 66292 Riegelsberg.
Der Vorstand kann auch ohne Beschluss der Mitgliederversammlung die Adresse der Geschäftsstelle ändern.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Die Vereinsfarben sind Schwarz/Rot.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein mit Sitz in Völklingen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe auf der Basis des Amateursports.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.
- (3) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod oder der Auflösung.
- (2) Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur bis zum Schluss eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig.
- (3) Die Mitgliedschaft endet mit Auflösung des Vereins
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss aus dem Verein. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung, durch den geschäftsführenden Vorstand aus folgenden Gründen ausgeschlossen werden:
 - a) wegen Nichterfüllen satzungsgemäßer Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins
 - b) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben, unsportlichen Verhaltens.
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (2) Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung gemäß § 7
- (3) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 6 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied hat einen im Voraus fällig werdenden monatlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- (2) Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Mitgliedsbeiträge sind Viertel-/Halbjahres- oder Jahresbeträge.
- (3) Ehrenmitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 7 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung und den Abteilungsversammlungen teilnehmen.
- (2) Bei Kindern und Jugendlichen ab dem 7. Lebensjahr bis einschließlich des 15. Lebensjahr ist ein Erziehungsberechtigter für sein Kind auf Mitgliederversammlung stimmberechtigt.
- (3) Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.

§ 8 Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom geschäftsführenden Vorstand folgende Maßregelungen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

Maßregelungen sind mit Begründung und Angabe der Rechtsmittel auszusprechen.

§ 9 Rechtsmittel

Gegen eine Ablehnung der Aufnahme (§ 2, Absatz 2), gegen einen Ausschluss (§ 4, Absatz 4), sowie gegen eine Maßregelung (§ 8, Absatz 1) ist ein Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von zwei Wochen – vom Zugang des Bescheides gerechnet – Beim Vorsitzenden einzureichen. Über den Einspruch entscheidet der Ehrenausschuss. Er besteht aus zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes, darunter der 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden, dem zuständigen Abteilungsleiter, und den Ehrenmitgliedern.

§ 10 Organe des Vereines

- (1) Organe des Vereins sind, der Reihenfolge nach:
 - a) Die Mitgliederversammlung
 - b) Der Gesamtvorstand
 - c) Der Geschäftsführende Vorstand
 - d) Zwei Kassenprüfer (Die nicht Mitglieder des Gesamtvorstands sind).

§ 11 Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung

Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von drei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es

- a) Der geschäftsführende Vorstand oder der Gesamtvorstand beschließt
- b) Ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand durch Veröffentlichung mehrerer Aushänge, in den digitalen Medien des Vereines, und Printmedien. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von drei Wochen liegen.

(2) Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:

- a) Entgegennahme der Berichte
- b) Kassenbericht und Berichte der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
- e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Gleichheit der Stimmen gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Ein Protokoll der Mitgliederversammlung ist zu führen und von dem Protokollführer, dem Versammlungsleiter und dem 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden zu unterschreiben.

(3) Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind und den Mitgliedern mindestens eine Woche vorher zur Kenntnis gebracht wurden. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.

Dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden

§ 12 Vorstand

Der Vorstand arbeitet:

(1) Als geschäftsführender Vorstand, bestehend aus dem:

- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden
- ~~Geschäftsführer~~
- ~~Schatzmeister~~
- Geschäftsführer Finanzen
- Jugendleiter
- Abteilungsleiter Tanzen

Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedoch müssen immer mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes mitwirken.

Bei Veränderungen aller Art und Bankgeschäften müssen ebenfalls zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes mitwirken.

(2) Als Gesamtvorstand bestehend aus dem:

- Geschäftsführenden Vorstand
- Maximal 3 Beisitzern
- Mitarbeiter für Öffentlichkeitsarbeit
- Organisationsleiter
- Schiedsrichterbeauftragter
- Schriftführer

(3) Zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes können gemeinsam Sitzungen des geschäftsführenden und des Gesamtvorstandes einberufen. Der Gesamtvorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei seiner Mitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Eine Einberufungsfrist von mindestens 1 Woche ist einzuhalten.

(4) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

(5) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und der Ressortleiter für Öffentlichkeitsarbeit haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse beratend teilzunehmen.

(6) Die Abteilungen sind im Bedarfsfalle berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- und Aufnahmebeitrag zu erheben. Die sich aus der Erhebung von Sonderbeiträgen ergebende Kassenführung kann jederzeit vom Schatzmeister des Vereins geprüft werden. Die Erhebung eines Sonderbeitrages bedarf der vorherigen Zustimmung des Gesamtvorstandes.

§ 13 Aufgaben des Vorstands

- (1) Dem Vorstand des Vereins ob liegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung der Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung
 - b) Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - c) Die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichtes
 - d) Die Aufnahme neuer Mitglieder

- (2) Die Aufgaben der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sowie die Abgrenzung der übrigen Vorstandsressorts regelt die Geschäftsordnung.

§ 14 Bestellung des Vorstandes

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstandes können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitgliedes durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.

§ 15 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden nach Absprache innerhalb des geschäftsführenden Vorstandes entweder vom 1. oder 2. Vorsitzenden oder dem Geschäftsführer geleitet. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die des 2. Vorsitzenden.
- (2) Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes zu unterschreiben.

§ 16 Mitarbeiterkreis

Zum Mitarbeiterkreis gehören:

- a) Die Mitglieder des Vorstandes
- b) Die Abteilungsleiter
- c) Die Übungsleiter
- d) Die Betreuer, Platz- und Hauswarte
- e) Schieds- und Kampfrichter
- f) Vertreter des Vereins in Fachgremien des Sports auf Kreis-, Bezirks- und Landesebene
- g) Kassenprüfer

Der Mitarbeiterkreis soll gewährleisten, dass alle im Verein tätigen Mitarbeiter laufend über alle Geschehnisse im Verein informiert werden. Er hat die Aufgabe, bei allen besonderen Maßnahmen und Vorhaben des Vereins beratend mitzuwirken.

§ 17 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es

- a) Der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von dreiviertel seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
- b) Von zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wird.

- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins sind die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinsam die vertretungsberechtigten Liquidatoren, falls die Mitglieder keine anderen Personen berufen.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt sein Vermögen an den Saarländischen Fußballverband e. V., Hermann-Neuberger-Sportschule, Hermann-Neuberger-Sportschule 5, 66123 Saarbrücken, mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

Die vorstehende Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung vom 02. Juni 2024 geändert und beschlossen (Änderung sind Gelb markiert)

Nachsatz: Der besseren Lesbarkeit wegen, wurde durchgängig, die männliche Form gewählt, hiermit sind natürlich alle Geschlechter gemeint.